

"Schättlisberg"
2. Teiländerung B
"Stadtteilzentrum Schättlisberg"

Planteil



WA 1 GH=10,5 M*
0.45 1.5
III 0
PD 5°-15°
FD BEGRÜNT

WA 3 GH=6,5 M*
0.4 1.2
II g
PD 5°-15°
FD BEGRÜNT

WA 2 GH=9,5 M
0.5 1.2
II 0
FD BEGRÜNT

WA 4 GH=9,5 M*
0.4 1.2
III g
PD 5-15°
FD BEGRÜNT

ZEICHEN ERKLÄRUNG

- GFL 1 GEH- UND LETTUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT UND DER VERSORGUNGSTRÄGER FAHRRRECHT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
- GFL 2 GEH- UND FAHRRRECHT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER, DER LANDWIRTSCHAFT UND LETTUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER
- GFL 3 BEGRENZT ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT LETTUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER
- GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICH § 9 (7) BauGB
- ▲ TIEFGARAGEN EIN-AUSFAHRT
- FLURSTÜCKGRENZE
- ABGRENZ. DES UNTERSCHIEDL. MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG § 16 (5) BauNVO
- BAUGRENZE § 9 BauGB § 22 und 23 BauNVO
- FLÄCHE FÜR TIEFGARAGEN
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHEN § 9 (11)(6) BauGB

FOLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIETSART	MAXIMALE + GEBÄUDEHOHE AB EFH
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ANZAHL D. GESCHOSS	BAUWEISE
DACHFORM/DACHNEIGUNG	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) § 4 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
- 0,4-0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) § 16 (2) Nr.1 BauNVO
- 1,7-1,2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) § 16 (2) Nr.2 BauNVO
- BAUWEISE § 9 (1) Nr.2 BauGB § 22 und 23 BauNVO
- 0 OFFENE BAUWEISE § 22 (2) BauGB
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 (3) BauGB
- * IN DEN MIT "*" GEKENNZEICHNETEN BAUZONEN SIND STAFFELGESCHOSS ALS NICHTVOLLGESCHOSS O. DEN VOLLGESCHOSSEN ZULÄSSIG
- N IN DEN MIT "N" GEKENNZEICHNETEN BAUZONEN SIND NUR NEBENANLAGEN UND TREPPENHAUSER ZULÄSSIG

DACHFORM / DACHNEIGUNG

- PD PULTDACH 5-15°
- FD FLACHDACH 0-5° BEGRÜNT (TERRASSEN SIND ZULÄSSIG)

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- G2 VORGARTENFLÄCHE EINGRENZUNG MIT MAUERN H = 0,7 m AB EFH
- G1 NUTZGARTENFLÄCHE (PFG 2) S. TEXTTEIL
- G3 GARTENFLÄCHE MIT PFLANZGEBOT (PFG 3) IM ANSCHLUSS AN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN. EINZÄUNUNGEN SIND UNZULÄSSIG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- IN DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND DER VERSORGUNG DES WOHNGEBIETES DIENENDE SPIELBEREICHE FÜR DIE ALTERSGRUPPE 6-14 JAHRE ZULÄSSIG
- ANPFLANZUNG SOWIE ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 BauGB
- PFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN
- ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN

Vorhaben- und Erschliessungsplan "Stadtteilzentrum Schöttlisberg"

1. Aufstellungsbeschluss
a) Die Aufstellung des Vorhaben- u. Erschließungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat am 25. November 1998 beschlossen und
b) am 10. Dezember 1998 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 17. Dezember 1998.
3. Auslegungsbeschluss - II. Offenlage
Der Gemeinderat hat am 7. Juli 1999 den Vorhaben- und Erschließungsplan als Entwurf gebilligt und dessen öff. Auslegung beschlossen.
4. Öffentliche Auslegung
Der Vorhaben- u. Erschließungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 2. September 1999 in der Zeit vom 13.9.1999 bis 12. 10.1999 beim Stadtbauamt Überlingen ausgelegt.
5. Satzungsbeschluss
Der Vorhaben- u. Erschließungsplan wurde gemäß § 10 in Verbindung mit § 12 BauGB vom Gemeinderat in öff. Sitzung am 15. Dezember 1999 als Satzung beschlossen.
6. Ausfertigung
Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorsteh. Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt übereinstimmen.

Überlingen, den 14. Januar 2000

Der Bürgermeister

7. Inkrafttreten
Der angezeigte Vorhaben- u. Erschließungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 27. Januar ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Vorhaben- u. Erschließungsplan rechtsverbindlich.

Maßstab 1 / 500 15. Dezember 1999

Planverfasser:
Reinhardt + Zohner, freie Architekten
Gradebergstrasse 24
88662 Überlingen